

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung  
für  
Bachelor- und Master-Studiengänge  
an der  
Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg  
vom 1.10.2017**

geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der HfKM Regensburg vom  
1.10.2019

geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der HfKM Regensburg vom  
9.4.2024

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der 2. Änderungssatzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung  
(ASPO) der HfKM Regensburg vom 9.4.2024

Aufgrund Art. 108 (2) Satz 1 in Verbindung mit Art. 108 (1), 84 (2) Satz 1 und Art. 80 (1) Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und Art. 86 und 87 der Apostolischen Konstitution Veritatis Gaudium sowie aufgrund Art. 7 § 1 der dazugehörigen Ordinationes erlässt der Bischof von Regensburg für die Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik (HfKM) im Einvernehmen mit dem bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 25.01.2024 folgende Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO).

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Zweck der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Immatrikulation / Exmatrikulation
- § 4 Dauer des Studiums, Semestereinteilung, Beurlaubung
- § 5 Nachteilsausgleich für beeinträchtigte Personen / Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 6 Module
- § 7 Leistungsnachweise, Leistungspunkte und Arbeitspensum
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Durchführung von Prüfungen
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungstermine
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Prüfungsmängel, Ungültigkeit von Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote und der Gesamtnote
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Modulabschluss-Arbeit, -projekt
- § 16 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Studienabschlüsse, Arten der Akademischen Grade, Urkunden und Zeugnisse
- § 18 Inkrafttreten

**§ 1 Zweck der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen zum Studium, den Verlauf des Studiums sowie die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für alle an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg (HfKM) angebotenen Bachelor- (B.Mus.) und Master-Studiengänge (M.Mus.). <sup>2</sup>Sie gilt in Verbindung mit den entsprechenden fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO).

## § 2 Zugang zum Studium

- (1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Studium erfordert das erfolgreiche Ablegen der Eignungsprüfung, in der die ausgeprägte künstlerische Begabung und Eignung der Bewerbenden für den gewählten Studiengang nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Näheres regelt die Satzung über die Eignungsprüfung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der HfKM Regensburg.
- (2) <sup>1</sup>Die Zugangsverfahren zu den Bachelor- und Masterstudiengängen finden im Juni/Juli eines Kalenderjahres für einen Studienbeginn im Wintersemester und Februar/März für einen Studienbeginn im Sommersemester statt. <sup>2</sup>Die Bewerbungen um Zugang zum Studium sind bis zum 30. April für den Studienbeginn im Wintersemester und 31. Januar für den Studienbeginn im Sommersemester einzureichen.
- (3) Neben der Eignungsprüfung sind als weitere Vorbildungsnachweise und Voraussetzungen erforderlich:
  - a) <sup>1</sup>Für die Bachelor-Studiengänge die allgemeine Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 29 QualV. <sup>2</sup>Die Hochschule kann Ausnahmen zulassen, soweit die Bewerbenden in der Eignungsprüfung nach § 19 QualV eine außergewöhnliche Begabung nach Abs. 4 und mindestens den mittleren Schulabschluss nachweisen können.
  - b) <sup>1</sup>Für alle Master-Studiengänge ist ein Bachelor-Abschluss (Bachelor of Music) oder ein Diplom-Abschluss (Kirchenmusik, Schulmusik, Diplommusiklehrer, Diplommusiker) oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss erforderlich. <sup>2</sup>Für den Masterstudiengang Kirchenmusik wird ein Bachelor- oder Diplom-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Fach Kirchenmusik vorausgesetzt.
  - c) <sup>1</sup>Für alle Bachelor- und Masterstudiengänge sind Deutschkenntnisse der Niveaustufe B2 GER nachzuweisen, vgl. Art. 88 Abs. 9 BayHIG. <sup>2</sup>Von der Nachweispflicht befreit sind Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben. <sup>3</sup>Als Nachweis werden Zertifikate der Niveaustufe B2 GER oder höher akzeptiert, die dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder gemäß RO-DT (Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen) vergleichbaren externen Zertifikaten in der vergleichbaren Stufe entsprechen. <sup>4</sup>Der Nachweis ist bis spätestens zum Ende des zweiten Studienseesters zu erbringen.
- (4) Von einer außergewöhnlichen Begabung (Abs. 3 Satz 2) wird ausgegangen, wenn in den Hauptfächern der Eignungsprüfung Leistungen erbracht werden, die mindestens eine Notenstufe über den in der Satzung über die Eignungsprüfung genannten Mindestanforderungen für das Bestehen einer Eignungsprüfung in Bachelor- und Masterstudiengängen liegen.
- (5) Für die Aufnahme von Gast- bzw. Jungstudierenden gelten die „Richtlinien für Gast- und Jungstudierende“ an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg.

## § 3 Immatrikulation / Exmatrikulation

- (1) Nach erfolgreichem Zugangsverfahren zum Studium an der HfKM Regensburg können sich die Bewerbenden für das Wintersemester vom 15. September bis 15. Oktober, für das Sommersemester vom 15. Februar bis 15. März immatrikulieren.
- (2) Änderungen des Namens oder der Anschrift sowie der Verlust des Studentenausweises sind der HfKM mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation erfolgt auf eigenen Antrag oder von Amts wegen seitens der Hochschulverwaltung. <sup>2</sup>Für die Exmatrikulation gilt Art. 94 BayHIG.
- (4) <sup>1</sup>Beantragt ein/e Student/in die Exmatrikulation, so erfolgt diese zum vom Studierenden beantragten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit dem Ende des laufenden Semesters. <sup>2</sup>Immatrikulationsbescheinigungen und Studentenausweis sind zum Zeitpunkt der Wirksamkeit zurückzugeben. <sup>3</sup>Eine rückwirkende Exmatrikulation auf Antrag ist nicht möglich.
- (5) <sup>1</sup>Als Student/in kann exmatrikuliert werden, wer durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch vorsätzliche und sehr schwerwiegende Delikte, insbesondere Straftatbestände eine Person der Hochschulgemeinschaft schädigt oder den Betrieb der Hochschule oder eines ihrer Organe oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert, vgl. Art. 95 BayHIG. <sup>2</sup>Dem/Der Betreffenden steht das Recht der Anhörung durch den Senat zu; gegen die vom Senat zu treffende Entscheidung der Exmatrikulation steht dem/der Betreffenden das Recht zu, innerhalb einer Nutzfrist von 10 Tagen an den Großkanzler zu rekurrieren, der abschließend entscheidet. <sup>3</sup>Sowohl Senat wie auch Großkanzler können entsprechend der Schwere des Vergehens auch eine zeitlich begrenzte Suspendierung von Rechten festlegen.

#### **§ 4 Dauer des Studiums, Semestereinteilung, Beurlaubung**

- (1) Die Regelstudienzeit eines Bachelor-Studiengangs beträgt acht Semester, die Regelstudienzeit eines Master-Studiengangs vier Semester.
- (2) Die Semesterzeiten, die Vorlesungszeiten und die vorlesungsfreien Zeiten werden vom Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung für ein Studienjahr mindestens ein Jahr im Voraus festgelegt.
- (3) Die Beurlaubung vom Studium ist auf Antrag unter den Voraussetzungen des Art. 93 BayHIG möglich.

#### **§ 5 Nachteilsausgleich für beeinträchtigte Personen / Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Die besonderen Belange dauerhaft beeinträchtigter Studierender werden im Studienablauf und bei der Durchführung von Prüfungen berücksichtigt. <sup>2</sup>Zur Wahrung der Chancengleichheit kann der Prüfungsausschuss zusätzliche Arbeits- und Hilfsmittel zulassen, Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängern oder die Ablegung von einzelnen Prüfungen in anderer Form gewähren.
- (2) Die Beeinträchtigung ist glaubhaft zu machen, auf Verlangen der HfKM auch durch Vorlage eines ärztlichen Attests.
- (3) <sup>1</sup>Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag muss spätestens unmittelbar nach Bekanntgabe des Prüfungstermins gestellt werden.
- (4) Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.
- (5) <sup>1</sup>Schutzfristen gemäß Abs. 4, Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn des Gesetzes über die Pflegezeit in der jeweils geltenden Fassung, oder Zeiten, in denen das Studium aus einem wichtigen Grund nur sehr eingeschränkt oder nicht möglich ist, werden auf die Studienzeit gemäß § 4 sowie Termine und Fristen gemäß §§ 11 und 16 Abs. 3 nicht angerechnet. <sup>2</sup>Entsprechende Nachweise sind zu führen und insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen.

#### **§ 6 Modularisierung**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. <sup>2</sup>Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Einzelunterricht, Gruppenunterricht etc.). <sup>3</sup>Jedem Modul werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. <sup>4</sup>Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs umfassen, sich aber auch über längere Zeiträume erstrecken.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfung (Modulprüfung), in Ausnahmefällen mit mehreren Prüfungsteilen (Modul-Teilprüfungen) abgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung oder Modul-Teilprüfung kann in einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung oder einer Kombination aus beiden bestehen.
- (3) Als Voraussetzung für das Bestehen eines Moduls kann für einzelne Lehrveranstaltungen das Ausstellen einer Teilnahmebestätigung festgelegt werden. Näheres ist in den betreffenden fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) geregelt.
- (4) Inhalt und Aufbau eines Studiums werden in der betreffenden FSPO und im Modulhandbuch geregelt.

#### **§ 7 Prüfungsleistungen, Leistungspunkte und Arbeitspensum**

- (1) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten vorher vereinbarten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen, sowie mit sprachlich adäquaten Formulierungen Wege zur Lösung finden können.
- (2) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine eigenständige und sprachlich adäquate schriftliche Auseinandersetzung mit einer vereinbarten Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Ein Referat erfordert zusätzlich einen sach-, adressaten- und mediengerechten Vortrag.
- (3) <sup>1</sup>In praktischen Prüfungen sollen Studierende künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden, gestalterisches Vermögen und ggf. pädagogische Fähigkeiten nachweisen. <sup>2</sup>Praktische Prüfungsleistungen werden erbracht durch Einstudierung, Vortrag oder Dirigat von Instrumental-, Vokal- oder Ensemblewerken bzw. Abhaltung von Lehrproben.
- (4) In schriftlich-praktischen Prüfungen soll nach bzw. zusätzlich zu schriftlichen Lösungen von Aufgaben eine praktische Darstellung/Erläuterung am Instrument erfolgen.

- (5) In mündlichen Prüfungen sollen Studierende nachweisen, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen sowie fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen einordnen und beantworten können.
- (6) Zahl, Anforderungen, Umfang und Bearbeitungszeit der jeweiligen Prüfungen werden in den fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) geregelt.
- (7) <sup>1</sup>Die Quantität aller Prüfungsleistungen wird in Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet. <sup>2</sup>Leistungspunkte werden nur für insgesamt abgeschlossene und bestandene Module vergeben, nicht für einzelne Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Ein Bachelor-Studium umfasst einschließlich aller Leistungsnachweise und Abschlussprüfungen 240 Credits, ein Masterstudium 120 Credits.
- (8) <sup>1</sup>In der Regel werden 30 Leistungspunkte pro Semester vergeben. <sup>2</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden.

## § 8 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für alle Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der/die Rektor/in als Vorsitzende/r, der/die Prorektor/in als sein/e/ihr/e Stellvertreter/in sowie vier bis sechs weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule, die vom Senat auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in, anwesend sind. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden – oder bei dessen/deren Abwesenheit seines/er/ihrer/er Stellvertreters/in – den Ausschlag. <sup>4</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten bedürfen der Schriftform und sind zu begründen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt für jede mündliche Prüfung mindestens zwei, für jede praktische Prüfung mindestens drei Prüfende. <sup>2</sup>Für jede Prüfung ist zusätzlich mindestens ein/e Ersatzprüfer/in einzuteilen. <sup>3</sup>Für schriftliche Prüfungsleistungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, und für Bachelor- und Masterarbeiten ist ein zweiter Korrektor festzulegen. <sup>4</sup>Der Großkanzler hat – gemäß § 6 Abs. 3 Grundordnung HfKM – das Recht, persönlich oder durch einen von ihm bestellten Vertreter den Hochschulprüfungen beizuwohnen.
- (4) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Hochschulen nur befugt
  1. Hochschullehrer/innen, Honorarprofessoren/innen, Privatdozenten/innen, außerplanmäßige Professor/innen sowie entpflichtete Professor/innen
  2. im Ruhestand befindliche Professor/innen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen nach näheren Bestimmungen durch eine vom Staatsministerium zu erlassende Rechtsverordnung, vgl. Art. 85 BayHIG.

## § 9 Durchführung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Studierende sollen sich bis zum 31. Januar für Prüfungen am Ende eines Wintersemesters und bis 31. Mai für Prüfungen am Ende eines Sommersemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. <sup>2</sup>Die Prüfungssemester für Modulprüfungen sind in der entsprechenden FSPO festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfenden haben die Aufgabe, die in den fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen. <sup>2</sup>Sie werden mit den eingeteilten Ersatzprüfer/inne/n zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang an der HfKM bekannt gegeben.
- (3) <sup>1</sup>Über jede Prüfung ist von den Prüfenden ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfenden und des/der Kandidaten/in, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis (Note mit Begründung) enthalten. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von allen Prüfenden zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.
- (4) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen sind innerhalb von 4 Wochen, Bachelor- und Masterarbeiten innerhalb von zwei Monaten zu korrigieren. Die Bewertungen praktischer und mündlicher Prüfungen werden nach der Prüfung durch eine vom Prüfungsausschuss ermächtigte Person bekannt gegeben, die Bewertung schriftlicher Prüfungen in gleicher Weise unmittelbar nach den Korrekturen. <sup>2</sup>Bei nicht bestandenen Prüfungen erfolgt innerhalb eines Monats zusätzlich eine schriftliche Mitteilung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Hinweisen auf die Folgen des Nichtbestehens, sowie auf Zeiträume und Modalitäten einer Wiederholung.

## § 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen; hinsichtlich Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist die Gleichwertigkeit festzustellen. <sup>2</sup>Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen – ausländische Nachweise auch in amtlich beglaubigter Übersetzung – sind vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, werden gemäß Art. 86 (1) BayHIG anerkannt, wenn diese gleichwertig sind. <sup>2</sup>Im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können gemäß Art. 86 (2) BayHIG angerechnet werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (3) <sup>1</sup>Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt oder Kompetenzen im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Übernahme im Zeugnis vermerkt.
- (4) <sup>1</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten vergleichbaren Leistungen wird anstelle einer Note der Vermerk „anerkannt bzw. angerechnet“ mit dem Hinweis auf die jeweilige Ausbildungsstätte aufgenommen. <sup>2</sup>Eine Notenumrechnung und Gesamtnotenbildung erfolgt nicht, anstelle der Prüfungsgesamtnote wird der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Anerkennung bzw. Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags, vgl. Art. 86 Abs. 3 Satz 5 und 6 BayHIG.

## § 11 Prüfungstermine

<sup>1</sup>Prüfungen in Pflicht-, Wahl-, und Wahlpflichtmodulen sind zu den vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Terminen abzulegen. <sup>2</sup>Die Termine werden zwei Wochen vor Prüfungsbeginn ortsüblich an der HfKM bekannt gegeben. <sup>3</sup>Alle Studierenden sind zudem verpflichtet, sich über Bekanntmachungen zu erkundigen.

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Prüfungsmängel, Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn ein/e Kandidat/in zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach bereits angetretener Prüfung von dieser zurücktritt, es sei denn, Rücktritt oder Versäumnis erfolgten aus vom Studenten nicht zu vertretenden Gründen. <sup>2</sup>Eine Prüfung ist mit der Ausgabe von Prüfungsaufgaben angetreten.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (3) Beeinflusst ein/e Student/in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch nicht zugelassene Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil, oder versucht er/sie es, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Inhaltliche und formale Mängel eines Prüfungsverfahrens oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen bei den Prüfenden unverzüglich geltend gemacht und in das Protokoll aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe nach Abs. 2 gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt.

## § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote und der Gesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt ausgedrückt. <sup>2</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Note 1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
Note 2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

Note 4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfungsleistung versuchen die Prüfenden eine Einigung herzustellen. <sup>2</sup>Kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. <sup>3</sup>Alle Noten werden ohne Auf- oder Abrundung bis zu zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. <sup>4</sup>Die Note für die betreffende Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50	=	„sehr gut“
von 1,51 bis 2,50	=	„gut“
von 2,51 bis 3,50	=	"befriedigend"
von 3,51 bis 4,00	=	"ausreichend"
ab 4,01	=	"nicht ausreichend"

- (3) Eine benotete Modul- bzw. Modul-Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurde.
- (4) <sup>1</sup>Wird in einem Modul nur eine Prüfungsleistung erbracht, so ist dies die Modulnote. <sup>2</sup>Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen erbracht, wird die Note als Durchschnitt aus den einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Die FSPO kann eine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen vorsehen.
- (5) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich gemäß Absatz 2, Satz 2 und 3 und nach den Bestimmungen der jeweiligen FSPO. Die FSPO kann eine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Modulnoten vorsehen. <sup>2</sup>Das Urteil über die Gesamtprüfungsleistung wird Abs. 1 entsprechend ausgedrückt. <sup>3</sup>Bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,30 oder besser wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (6) <sup>1</sup>Die Ausweisung der relativen Note richtet sich nach den jeweiligen Empfehlungen des ECTS-Users Guide. <sup>2</sup>Solange die Anzahl der Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße von 10 Absolventen erreicht, wird keine relative Note vergeben. <sup>3</sup>In die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge einbezogen. <sup>4</sup>Es werden jeweils nur die bestandenen Bachelor- oder Masterprüfungen bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Stichtag bei der Berechnung berücksichtigt. <sup>5</sup>Bei der Vergabe von relativen Noten wird die ECTS-Bewertungsskala wie folgt verwendet:

Note	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozent der Gesamtsumme
1		
2		
3		
4		
Total:	N	100

- (7) Folgende Notenstufen ergeben die in Klammer gesetzte relative Note:  
1,0 - 1,5 (1), über 1,5 - 2,5 (2), über 2,5 - 3,5 (3), über 3,5 - 4,0 (4), über 4,0 - 5,0 (5).

## § 14 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Studierenden wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Prüfungsbekanntgabe Einsicht in schriftliche Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen bzw. praktischen Prüfungen gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Er/Sie bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) <sup>1</sup>Innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe von Bewertungen praktischer und mündlicher Prüfungen gemäß § 9 Abs 4 Satz 2 können Studierende eine Überprüfung kommissioneller Prüfungsbescheide auf Verfahrens- oder Bewertungsfehler beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag ist schriftlich an den/die Rektor/in zu richten, die Zuständigkeit für die Überprüfung liegt beim Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragsstellung durchzuführen.

## § 15 Modulabschluss-Arbeit, -projekt

- (1) <sup>1</sup>Die Erstellung einer Bachelor- bzw. Master-Arbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, nach einer Einführung in wissenschaftliches Arbeiten ein Thema seiner/ihrer Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Der/Die Kandidat/in hat in einem BA-Studiengang spätestens im sechsten, in einem MA-Studiengang spätestens im zweiten Studiensemester (Stichtag im Sommersemester 31. Mai, im Wintersemester 31. Januar) einen Themenvorschlag mit vorläufiger Gliederung einzureichen. <sup>3</sup>Nach der Genehmigung des Themas durch den Prüfungsausschuss erfolgt die Ausgabe in einem BA-Studiengang spätestens im siebten, in einem MA-Studiengang spätestens im dritten Studiensemester. <sup>4</sup>Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) <sup>1</sup>Umfang, Bearbeitungszeitraum und inhaltliche Vorgaben für eine Bachelor- und Masterarbeit regelt die betreffende FSPO. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Ist der/die Kandidat/in nachweislich ohne eigenes Verschulden an der Bearbeitung gehindert, ruht die Bearbeitungsfrist für diesen Zeitraum. <sup>4</sup>Bei einer Verhinderung von mehr als 6 Monaten muss eine Arbeit mit einem neuen Thema geschrieben werden.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Abgabe hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>2</sup>Andernfalls wird die Arbeit nicht zur Bewertung angenommen. <sup>3</sup>Die Arbeit muss mit Maschine bzw. Computer geschrieben und gebunden sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelor bzw. Master-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß in der Bibliothek der Hochschule abzuliefern. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) <sup>1</sup>Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in künstlerischen Studiengängen als Ersatz für eine schriftliche Abschlussarbeit auch ein Abschlussprojekt mit schriftlicher wissenschaftlich-methodischer Vorbereitung/Dokumentation zulassen. <sup>2</sup>Für Vorschlag, Genehmigung und Durchführung eines Projekts gelten die Vorgaben und Zeiträume gemäß Abs. 1 und 2.

## § 16 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gem. § 12 als nicht bestanden, so kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen. <sup>2</sup>Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Bei Versäumung der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem/der Studierenden auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm/ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Wird ein Modul mit mehreren Prüfungsteilen abgeschlossen, so sind im Falle des Nichtbestehens einzelner Prüfungen nur die nicht bestandenen Prüfungsteile zu wiederholen.
- (3) <sup>1</sup>Wird auch eine Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und der/die Studierende wird exmatrikuliert. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung von Prüfungen oder Teilprüfungen ist nicht möglich.
- (4) Wurde eine Prüfung endgültig nicht bestanden und ist damit das Studienziel nicht mehr erreichbar, so erhält der/die Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Angaben aller bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Teilnahmebescheinigungen.
- (5) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungen in Abschlussmodulen von künstlerischen Kern-, Haupt-, Zusatz-, Pflicht- und Schwerpunktfächern sowie Lehrproben in der Unterrichtspraxis künstlerisch-pädagogischer Studiengänge können zur Notenverbesserung einmal innerhalb eines Jahres mit einem neuen Prüfungsprogramm wiederholt werden. <sup>2</sup>Erfolgreich abgeschlossene Module können nicht erneut absolviert werden.

## § 17 Studienabschlüsse, Arten der Akademischen Grade, Urkunden und Zeugnisse

- (1) Aufgrund eines erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Music" (B.Mus.), nach einem erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang Katholische Kirchenmusik wird nach kirchlichem Recht der akademische Grad eines *Baccalaureatus in Musica Sacra* verliehen.
- (2) Aufgrund eines erfolgreich absolvierten Master-Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Master of Music" (M.Mus.), nach einem erfolgreich absolvierten Master-Studiengang Katholische Kirchenmusik wird in Vollmacht des Heiligen Stuhls (cfr. Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, 22. November 2016, Prot.Nr. 829/2000/D) nach kirchlichem Recht der akademische Grad eines *Licentiatu in Musica Sacra* verliehen.

- (3) <sup>1</sup>Aufgrund eines erfolgreich absolvierten Studiengangs erhält der/die Studierende eine Bachelor- oder Master-Urkunde, ein Bachelor- oder Master-Zeugnis und ein Diploma Supplement. <sup>2</sup>Aus der Urkunde ist die Verleihung des akademischen Grades gemäß Abs. 1 und 2 ersichtlich, das Zeugnis enthält die Gesamtnote, alle Modulnoten und das Thema der Modulabschlussarbeit bzw. des Modulabschlussprojekts. <sup>3</sup>Zusätzlich wird ein „Transcript of Records“ ausgestellt, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Noten beinhaltet.
- (4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag entsprechend dem „Transcript of Records“ eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, deren Bewertungen und die erreichten Leistungspunkte ausgestellt.

Diese Lesefassung beruht auf der vom Senat 9.4.2024 verabschiedeten zweiten Änderungssatzung zur ASPO und ist nicht amtlich.